



Protokoll 3

Sitzung ¹	Kommission für Aussenbeziehungen (Nr.22.3-2008/2012)	Micheal Strebel Geschäftsführer
Termin	Dienstag, 10. April 2012, 08.15 bis 12.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 F +41 58 229 39 55 michael.strebel@sg.ch

St.Gallen, 11. April 2012

Vorsitz

Michael Götte, Kommissionspräsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

Entschuldigt

- Ruedi Eilingner, Waldkirch
- Armin Eugster, Wil
- Oskar Gächter, Berneck
- Marianne Steiner, Kaltbrunn

Referenten

- Regierungspräsidentin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Dr.iur. Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Dr. Bruno Zanga, Kommandant der St.Galler Kantonspolizei

Protokoll

Michael Strebel, Geschäftsführer

Traktandum

26.12.02 / 22.12.05 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und X.
Nachtrag zum Polizeigesetz **2**

¹ Hinweis für die Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen: Das Protokoll der Kommissionssitzung besteht aus drei Teilen:

- *Protokoll 1:* Ordentliche Traktanden der Kommission für Aussenbeziehungen.
- *Protokoll 2:* Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (26.12.01 / 22.12.02).
- *Protokoll 3:* Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und X. Nachtrag zum Polizeigesetz (26.12.02 / 22.12.05).



Verwendete Geschäftscodes

U	Unterlagen	A	Auftrag
I	Information	KfA	Kommission für Aussenbeziehungen
D	Diskussion	Gf	Geschäftsführer
B	Beschluss		

26.12.02 / 22.12.05 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und X. Nachtrag zum Polizeigesetz

Code	Inhalt	Wer	Wann
U	<ul style="list-style-type: none">– Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und X. Nachtrag zum Polizeigesetz (26.12.02 / 22.12.05) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. März 2012]– Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Bericht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren vom 2. Februar 2012		
	<h3>1. Eröffnung der Vorberatung</h3> <p>Kommissionspräsident begrüsst die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes, den Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes und den Kommandanten der St.Galler Kantonspolizei zur zweiten Vorlage, die zuhanden des Kantonsrates beraten wird.</p>		
	<h3>2. Überblick über die Vorlage</h3> <p>Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Die Regierung unterbreitet Ihnen einerseits den Nachtrag zum Beschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zur Genehmigung sowie andererseits den X. Nachtrag zum Polizeigesetz.</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Um der Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen schweizweit Einhalt zu gebieten, beschloss die KKJPD am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dieses Konkordat überführte die bis Ende 2009 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) enthaltenen Massnahmen, wie Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam, im Wesentlichen unverändert ins kantonale Recht. Der Kanton St.Gallen ist dem Konkordat bereits im Jahr 2008 beigetreten.</p> <p>Nachdem die Gewalt bei Fussball- und Eishockeyspielen aber nicht abnahm, sondern zusehends anstieg, verabschiedete die KKJPD noch vor dem Vollzugsbeginn des Konkordats am 1. Januar 2010 eine Policy gegen Gewalt im Sport, die weitergehende Massnahmen gegen die Gewalt beinhaltete. Auch arbeitete sie im April 2010 in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) eine Mustervereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Veranstaltern im Sicherheitsbereich aus.</p> <p>Im Kanton St.Gallen wurden die Policy und die Mustervereinbarung – soweit dies autonom möglich war – in der Folge nicht nur umgesetzt, sondern es sind auch weitere Massnahmen eingeführt und realisiert worden. Ab 2009 leitete der Kanton St.Gallen zum einen das dreijährige Projekt «Gewaltfreier Sport – Sport als Vergnügen» ein, zum anderen wird bei Straftaten im Umfeld von Sportveranstaltungen das strafprozessuale Strafbefehlsverfahren im Sinn eines Schnellverfahrens angewendet. Mit diesen Massnahmen wurden in der Gewaltproblematik im Kanton St.Gallen Verbesserungen erzielt. Die allgemeine Gewaltsituation an Sportveranstaltungen liess sich aber nicht nachhaltig verbessern. Die Gründe liegen unter anderem darin, dass vor allem wichtige Massnahmen der Policy in den letzten zweieinhalb Jahren nicht oder nur im Umfeld einzelner Klubs umgesetzt wurden und sie von den Behörden mangels Rechtsgrundlagen nicht gegen den Willen der Klubs durchgesetzt werden können.</p> <p>Die KKJPD beschloss daher am 2. Februar 2012 mehrere Änderungen des geltenden Konkordats. Diese umfassen hauptsächlich die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele und damit einher die Möglichkeit der Behörden, über das Instrument von Auflagen Einfluss auf diejenigen Bereiche zu nehmen, für welche die Klubs bzw. Veranstalter von Fussball- und Eishockeyspielen zuständig sind. Sodann erfährt das Konkordat Anpassungen im Bereich der Identitätskontrolle der Fangruppen, sodass bestehende Massnahmen wie Rayonverbote und/oder Meldeauflagen besser durchgesetzt werden können. Auch wurden die Voraussetzungen für die Einführung von Charterzügen und Kombitickets für Gästefans bei Risikospielen geschaffen. Schliesslich verschärfte die KKJPD die Regelungen zum Rayonverbot bzw. zur Meldeauflage. Beide können neu jeweils für eine Dauer von bis zu maximal drei Jahren verfügt werden. Das Rayonverbot kann dabei auch Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Gleichzeitig mit dem Nachtrag zum Beschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird Ihnen der X. Nachtrag zum Polizeigesetz unterbreitet. In Art. 51quater (neu) Polizeigesetz werden die beiden nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 5 des Konkordats zuständigen Behörden bezeichnet.

Die Regierung hat am 13. März 2012 beschlossen, den von der KKJPD am 2. Februar 2012 beschlossenen Änderungen des Konkordats zuzustimmen. Da diesem Konkordat Gesetzesrang zukommt, bedürfen auch Änderungen und Anpassungen der Genehmigung des Kantonsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, dem Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie dem X. Nachtrag zum Polizeigesetz zuzustimmen.

D 3. Allgemeine Diskussion über die Vorlage

Barbara Eberhard-Halter: Im Bereich der Sicherheit im und um die Stadien besteht Handlungsbedarf. Dies ist aus meiner Sicht Konsens. Aber der Staat darf in seinem Handeln auch nicht übertreiben bezüglich Polizeigewalt bei Sportveranstaltungen, aber der Staat darf auch nicht untertreiben. Ich habe ein ungutes Gefühl beim Besuch eines Fussballspiels, wenn eine grosse Anzahl von Polizistinnen und anwesend sind. Dies kann Angst machen und auch provozieren. Aufgrund dessen habe ich für die Vernehmlassungsantwort der «Fanarbeit» gewisses Verständnis. In der Vernehmlassungsantwort heisst es: Art. 2 des Konkordates soll dahingehend verändert werden, dass die Definition des gewalttätigen Verhaltens auf die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben nach dem Strafgesetzbuch (StGB) festgelegt wird (Art. 2a) und die weiteren Delikte (Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis i und Abs. 2 des Konkordats) auf dem zivil- und strafrechtlichen Weg verfolgt bzw. diese aus dem Konkordat gestrichen werden. Mein Eindruck ist, diese Forderung(en) sei(en) erfüllt.

Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Gegen die Bezeichnung Polizeigewalt verwahre ich mich. In aller Deutlichkeit halte ich fest: Es gibt keine Polizeigewalt. Käme es zu Verfehlungen von Polizistinnen und Polizisten, würde dies in einem ordentlichen Verfahren untersucht.

Barbara Eberhard-Halter: Die Bezeichnung der Polizeigewalt nehme ich zurück. Es ist die Polizeipräsenz, die ich meinte.



Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Es muss deutlich festgehalten werden: Die Präsenz der Polizei bei Sportveranstaltungen ist nicht freiwillig. Mit den Änderungen des Konkordats sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Polizei weniger zum Einsatz kommt. Regierungen von 26 Kantonen und 9 Städten haben den Änderungen des Konkordats zugestimmt.

Zur Vernehmlassungsantwort der «Fanarbeit»: Diese Vernehmlassungsantwort ist eine von vielen. Die Adressatenliste der Vernehmlassung war sehr umfangreich: 26 Kantone, 9 Städte, 5 Behörden des Bundes, 6 Parteien (notabene alle zustimmend zum Konkordat) sowie der Eishockey- und Fussballverband (Zustimmung zum Konkordat, ausser zur Bewilligungspflicht). Die Dachorganisation «Fanarbeit» ist auch die Dachorganisation der «Kurve» der Stadien. Dies muss bei der Beurteilung der Vernehmlassungsantwort der Dachorganisation mitberücksichtigt werden. Einige Punkte wurden durchaus aufgegriffen. Bitte beachten Sie: Die vorliegende Vernehmlassungsantwort der «Fanarbeit» beurteilte das Konkordat *vor* der definitiven Genehmigung durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 2. Februar 2012. Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde Ihnen der Bericht der KKJPD zu den Änderungen des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zugestellt. Ab Seite 14 können Sie die detaillierte Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens entnehmen. Dabei ist auch ersichtlich, welche Vorschläge ins Konkordat eingeflossen sind (*siehe Beilage zu diesem Protokoll*). Es gab auch Vernehmlassungsantworten, die weitergehende Verschärfungen verlangten.

Die Sicherheitsmassnahmen bei den Stadien sind unangenehm. Leider kann ich nur noch unter Polizeischutz ein Fussballspiel besuchen. Wenn Sie als Besucher eines Fussballspiels ihre Tasche öffnen müssen und gegebenenfalls Ihren Regenschirm abgeben müssen, was ist die Ursache dafür? Es ist die Folge von Besuchern, die Gewalt ausüben.

Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartement: Beim vorliegenden Konkordat handelt es sich nicht um Strafrecht, sondern um Verwaltungsrecht, das verhindern soll, dass es zu strafbaren Handlungen kommt. Kommt es zu strafbaren Handlungen, müssen diese geahndet werden. Der Kanton St.Gallen nimmt bei der Bekämpfung der Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen mit den Schnellverfahren eine Pionierrolle ein. Mit dem Konkordat werden die Grund-



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>lagen geschaffen, dass strafbare Handlungen erkannt und festgestellt werden. Stichwort dazu ist «Deanonymisierung».</p> <p>Die Regierung des Kantons St.Gallen brachte in ihrer Vernehmlassung an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auch die vom Kantonsrat im Rahmen des Berichts 40.11.04 «Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen» beschlossenen Aufträge bzw. Anträge ein. Sie können dies auch im Amtsblatt des Kantons St.Gallen nachlesen (ABI 2011, 2670 f.). Nicht alle vorgeschlagenen Verschärfungen fanden eine Mehrheit.</p> <p>Zur Erinnerung: Der Kommission für Aussenbeziehungen wurde das Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen vom 10. Januar 2012 (RRB 2012/024) zugestellt. Es handelt sich dabei um die Vernehmlassungsantwort zum Konkordat zuhanden der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)</p> <p>Kommissionspräsident: Eine Klärung, warum der Kommission die Vernehmlassungsantwort der «Fanarbeit» zugestellt wurde. Ein Mitglied der Kommission hat den Wunsch geäußert, dass die genannte Vernehmlassung der Gesamtkommission zugestellt wird. Diesem Wunsch wurde statt gegeben. Es war ein bewusster Entscheid, auf weitere Vernehmlassungen von anderen Organisationen zu verzichten.</p> <p>Vreni Wild: Die FDP-Fraktion ist für ein Eintreten auf die Vorlage.</p> <p>Josef Kofler: Innerhalb der SP-Fraktion gibt es sowohl Befürworter als auch Gegner des vorliegenden Konkordats. Für diejenigen Fraktionskollegen, die dem Konkordat nicht beitreten können, gehen die Bestimmungen im Konkordat zu weit. Es besteht der Eindruck einer Überreaktion durch den Gesetzgeber. Ein Schwachpunkt des Konkordats liegt darin, dass die ganze Fanarbeit im Konkordat nicht behandelt wird. Für diejenigen Fraktionskollegen, die das Konkordat befürworten, ist der Bereich der Bewilligungspflicht und damit der Auflagen von zentraler Bedeutung.</p> <p>Elisabeth Schnider: Die SVP-Fraktion ist für ein Eintreten auf die Vorlage. Mit dem vorliegenden Konkordat kann den Problemen im und um die Stadien entgegengetreten werden.</p> <p>Silvia Kündig-Schlumpf: Die GRÜ-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage; ein Mitglied der Fraktion ist gegen Eintreten auf die Vorlage. Gerade meine Erfahrungen in Rapperswil-Jona haben gezeigt, dass grosser Handlungsbedarf besteht. Ich habe aber auch Verständnis für das Votum von Barbara Eberhard-Halter. Ich habe einmal einen Polizeisatz in Rapperswil-Jona hautnah erlebt. Ein solcher Polizeieinsatz</p>		



hinterlässt gemischte Gefühle. Aber ich sehe die Notwendigkeit für Polizeieinsätze. Durch solche Polizeieinsätze kann die Sicherheit gewährleistet werden. Um der Gewalt und den Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen entgegenzuwirken, ist das vorliegende Konkordat der richtige Ansatzpunkt.

Claudia Friedl: Ich werde die Argumente von denjenigen Fraktionskollegen darlegen, die auf das Konkordat nicht eintreten können. Die Problematik von Gewalt in und um Stadien ist unbestritten. In dieser Beurteilung sind wir uns einig. Das bestehende Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wurde revidiert, damit verschärft. In meiner Beurteilung wird die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt. Die Bestimmungen im Konkordat gehen zu weit. Gewisse Gruppierungen werden kriminalisiert, der Einzeltäter wird vernachlässigt. Die Bewilligungspflicht kann auch auf weitere Sportveranstaltungen ausgeweitet werden. Das Konkordat löst die Probleme nicht. Die bestehenden Gesetze müssen konsequent angewendet werden.

Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: In einem Votum wurde bemängelt, dass die Fanarbeit keinen Eingang in das Konkordat gefunden hat. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat auch im Auftrag des Kantonsrates einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Vernehmlassung gestellt. Sowohl der Vorstand wie auch das Plenum der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben den Vorschlag diskutiert; dieser fand aber keinen Eingang in das Konkordat. Wir mussten dies zur Kenntnis nehmen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen: Die Fanarbeit ist umstritten. Sie ist dann gut, wenn es eine klare Rollentrennung gibt. Die «Fanarbeit Schweiz» distanziert sich weder von Ausschreitungen in und um Stadion noch von gewalttätigen «Fans».

Zur Frage, warum das «erste» Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ausgearbeitet wurde. Es gab einen zeitlichen Faktor. Drei Massnahmen gegen Gewalt im Sport, die das Parlament 2007 eingeführt hat – Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam – waren bis Ende 2009 befristet. Die Kantone haben mit ihrem Beitritt zu einem Konkordat, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten war, sichergestellt, dass diese Massnahmen weiterhin gelten werden. Sie signalisieren damit, dass das Vorgehen gegen die Gewalt im Umfeld des Fussballs und des Eishockeys nicht nur weitergeführt, sondern intensiviert werden muss. Das Konkordat wurde auch im Hinblick auf die «Euro 08» erarbeitet. Im Vorfeld dieses grossen Sportereignisses gab es sehr wenige Vorfälle und negative Ereignisse. Der Grund lag darin, dass gewalttätige «Fans» es vermieden haben,



Code	Inhalt	Wer	Wann
	Negativ aufzufallen, damit es zu keinem Stadionverbot kam. Nach der «Euro 08» entzündete sich die Problematik in den Fussballspielen der Schweizer Liga. Das Konkordat will die Fussballvereine stärker in die Pflicht nehmen. Die Änderungen im Konkordat umfassen hauptsächlich die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele. Damit werden die Behörden in die Lage versetzt, den Klubs bzw. den Veranstaltern mittels Auflagen Vorgaben namentlich zur Stadionordnung, den Sicherheitsvorkehrungen und über die An- und Abreise der Fans zu machen.		
D	4. Spezialdiskussion der Vorlage		
	Zu Ziff. 1 Ausgangslage: Keine Wortmeldung.		
	Monika Lehmann: In welchem Gesetz wird das Vermummungsverbot geregelt?		
	Regierungspräsidentin und Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Im Polizeigesetz (sGS 451.1) ist das Vermummungsverbot geregelt.		
	Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes: Die Problematik der Vermummung stellt sich nicht nur bei Sportveranstaltungen, sondern auch beispielsweise beim 1. Mai in Zürich bei der Nachdemonstration beim sogenannten «Schwarzen Block».		
	Zu Ziff. 1.1 Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 1.2 Weitere Entwicklung der Gewaltproblematik:		
	Claudia Friedl: In der Vernehmlassungsantwort verwendet die «Fanarbeit» anderen Zahlen betreffend Gewaltproblematik als das Bundesamt für Polizei (fedpol). Wie lässt sich dieses Delta erklären?		
	Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Dem Fachbereich Hooliganismus beim Bundesamt für Polizei (fedpol) liegen Zahlen für die aktuelle Fussball- und Eishockeysaison 2011/12 vor. Diese Zahlen wurden anlässlich einer Medienmitteilung vom 9. Februar 2012 veröffentlicht. Wir können gerne die Medienmitteilung dem Protokoll beifügen. Wichtig, um ein komplettes Bild betreffend Zu- oder Abnahme von Ereignissen bei Sportveranstaltungen zu haben, sind die Spielverlaufsberichte. In diesen Ereignisberichten werden alle Ereignisse rund um den Sportanlass, durch den diensthabenden Offizier der Polizei, detailliert dokumentiert, auch solche Ereignisse, bei denen es zu keinen Verzeigungen kommt. Die Auswertung der Ereig-		



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

nisberichte zeigt, dass die Zahlen zu nehmen. Die Fanorganisationen berücksichtigen bei Ihren Stellungnahmen die Spielverlaufsberichte der Fussballspiele nicht.

Hinweis des Protokollführers: Im Anhang des Protokolls: Aktuelle Zahlen aus dem Informationssystem «Hoogan», Medienmitteilung vom 9. Februar 2012.

- D **Josef Kofler:** Zur aktuellen Lage in Rapperswil-Jona. Müssen Sie immer noch die gleich hohe Zahl von Polizistinnen und Polizisten bei den Spielen der Lakers einsetzen?

Polizeikommandant der Kantonspolizei St.Gallen: Die Anzahl von Polizistinnen und Polizisten bei den Spielen der Lakers konnte etwas reduziert werden, aber nicht signifikant.

Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: 50 bis 80 Polizistinnen und Polizisten sind im Einsatz bei den Spielen der Lakers. Im Stadion der Lakers hat sich die Situation etwas beruhigt. Ebenfalls gab es eine gewisse Beruhigung im direkten Aussenplatz des Stadions. Bei Auswärtsspielen bestehen weiterhin Probleme.

Josef Kofler: Ich kenne die Situation in Rapperswil-Jona in meiner Funktion als Polizist sehr gut. Wenn ich zurückdenke, bei einem Briefing vor einem Spiel, waren ungefähr zehn Polizistinnen und Polizisten anwesend. Heute können es 60 Polizistinnen und Polizisten sein. Ich beurteile die Situation als erschreckend, als Polizist wie auch als Staatsbürger. Es darf nicht sein, dass so viel Geld ausgegeben werden muss, um einige wenige von Gewalt abzuhalten. Der Aufwand ist immens.

Zu Ziff. 1.3 Umsetzungsdefizite: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2 Änderungen des Konkordats: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.1 Vorbemerkungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.2 Bewilligungspflicht und Auflagen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.3 Bemerkungen zu weiteren geänderten Bestimmungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. X. Nachtrag zum Polizeigesetz: Keine Wortmeldung.



Code	Inhalt	Wer	Wann
	Zu Ziff. 4 Kostenfolgen: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 5 Rechtliches: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 5.1 Zuständigkeiten: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 5.2 Referendum: Keine Wortmeldung.		
	Zu Ziff. 6 Antrag: Keine Wortmeldung.		
	Zur Beilage 1: Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen		
	Zu Art 1: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 2 Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 3: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 3a: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 3b: Keine Wortmeldung.		
	Barbara Eberhard-Halter: Wie finden die Zugangskontrollen zu den Fanzügen statt?		
	Josef Kofler: Möglicherweise kann ich die Frage beantworten. Wenn beispielsweise die Fans des FC Basel nach St.Gallen anreisen, werden die Fans bereits in Basel kontrolliert. Der Zug mit den Fans fährt ohne Halt nach St.Gallen. Die Fans werden dann direkt in die AFG-Arena geführt. Positiv zu beurteilen ist die Massnahme der Young Boys. Seit September verkehrten sieben Extrazüge zu Auswärtsspielen der Young Boys, 3500 Fans wurden transportiert. Betreut wurden sie von eigenen Kollegen. Die sogenannten «Stewards» hatten sich von Bahn- und Sicherheitsspezialisten ausbilden lassen und unter anderem ein Deeskalationstraining absolviert.		
	Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Die Bewilligungen können an Auflagen geknüpft werden, beispielsweise bezüglich Transport der Gäste-Fans. Die Schweizerische Bundesbahnen (SBB) setzen sich für die Revision des Personenbeförderungsgesetzes ein. Vertreter der SBB haben sich gegen den Transport von Fussball-Hooligans ausgesprochen. Sie plädieren für eine Abschaffung der gesetzlich geregelten Transportpflicht der SBB, wonach diese alle Personen mit gültigem Billett transportieren müssen. Eine Abschaffung der Transportpflicht würde aus Sicht der SBB mithelfen, das Problem		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	zu entschärfen, weil die Kosten für die Schäden von der SBB getragen werden müssten. Die Extrazüge sehen nach den Spielen manchmal sehr schlimm aus. Im Ausland hat sich folgendes Modell bewährt: Fussballvereine werden gezwungen, ganze Züge zu chartern und per Kautions- oder Haftpflichtversicherung für Schäden geradzustehen.		
	Zu Art. 4: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 5: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 6: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 7: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 8: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 9: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 10: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 11: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 12: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 13: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 14: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 15: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 16: Keine Wortmeldung.		
	Zu Art. 17: Keine Wortmeldung.		
	Zur Beilage 2 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Keine Wortmeldung.		
	Zum Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (26.12.02): Keine Wortmeldung.		
	X. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.12.05): Keine Wortmeldung.		



5. Gesamtabstimmung

- D **Claudia Friedl:** Ich dachte im Rahmen der Vorberatung werden Argumente vorgebracht, die ein solches Konkordat berechtigen. Aus meiner Sicht wurden keine neuen Argumente vorgebracht, das bestehende Konkordat hätte ausgereicht. Ich kann dem Konkordat nicht zustimmen. Es müssen andere Wege gesucht werden, um der Problematik der Ausschreitungen entgegenzuwirken.

Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes: Das bestehende Konkordat hatte Lücken. Die Änderungen des Konkordats vom 2. Februar 2012 betreffen hauptsächlich die Einführung der Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Ligen und die Möglichkeit der Behörden, die Bewilligungen mit Auflagen zu verbinden. Sinn und Zweck dieser Bewilligungspflicht ist es, die Behörden über das Instrument von Auflagen zu berechtigen, Einfluss auf diejenigen Bereiche zu nehmen, die in der Verantwortung der Klubs bzw. der Veranstalter von Fussball- und Eishockeyspielen liegen. Die Behörden sollen damit die in der Policy enthaltenen Massnahmen durchsetzen können, um die Gewalt von den Stadien fernzuhalten.

- B **Die Kommission für Aussenbeziehungen** beantragt dem Kantonsrat mit 9:1 Stimmen bei 1 Enthaltung (bei vier Abwesenheiten), auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und den X. Nachtrag zum Polizeigesetz einzutreten.

6. Weiteres

- B **Die Kommission:**
- lädt den Kommissionspräsidenten ein, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten;
 - lädt den Geschäftsführer der Kommission ein, die Medien mittels einer Medienmitteilung über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.



Der Geschäftsführer:

Michael Strebel

Beilagen

- Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Bericht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 2. Februar 2012
- Bundesamt für Polizei: Aktuelle Zahlen aus dem Informationssystem «HOOGAN», Medienmitteilung vom 9. Februar 2012

Geht an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen (15)
- Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Kommandant der Kantonspolizei
- Fraktionspräsidenten (zusätzlich elektronisch)
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen (2)

Kopie an

- Präsidenten und Sekretariate der weiteren ständigen Kommissionen (6)
- Staatssekretär
- SE (en-si)